

am Martinstag und 4 Schott geringer preußischer Münze für den Acker, „an der firmarigen Teich ¹⁾ gelegen“, zahlen.

Neben anderen Rechten wurden ihm außerdem noch alle kleinen Gerichte eingeräumt, jedoch ausgenommen zeugbare Sachen; „da sollen sie denn dritten Pfennig anhaben.“

D. d. Königsberg den 9. September 1612 wurde das Privileg des Kruggrundstücks, dessen Pertinenzen mittlerweile zum Theil demselben entzogen waren, von Johann Sigismund für den Ludwig Marquardt, d. d. Königsberg den 1. September 1634 für den Goldschmied im Kneiphof Gotthold Rackau confirmirt; das letztere Privileg wurde noch durch König Wladislaus in der Urkunde d. d. Königsberg, den 6. Februar 1636 bestätigt.

Als das zu der „Schulzerei“ gehörige Land durch die 1627 angelegte Bewallung um 8 $\frac{1}{2}$ Morgen hinter dem blauen Krüge gelegenen Ackers gekürzt wurde, erhielten der damalige Richter Hans Feyerabendt der jüngere sowie die nachfolgenden Richter und Besitzer im Wege des Vergleichs durch Privileg d. d. Königsberg den 29. Juni 1638 ²⁾ zu dem innerhalb des Walles verbliebenen einen Morgen noch 8 $\frac{1}{2}$ Morgen außerhalb des Walles vor dem Wege und der Brücke vor dem Ausfallthor, die nach Kalthof führte, linker Hand „vorlängs der Contrascarpe“ frei von allen Zinsen und Pflichten zu solchem Rechte, wie es die Hauptverschreibung der Schulzerei gegeben hatte. Darauf scheint das Kruggrundstück wieder in den Besitz der Landesherrschaft gekommen und das mit demselben verbundene Schulzenamt eingegangen zu sein, da die Landesherrschaft zur Vermeidung der vielen Unzuträglichkeiten, die sich aus dem öfteren Besitzwechsel ergaben, und der durch die Erhebung des Dorfes Tragheim zur Freiheit bedingten Aenderung der

1) D. i. der Schloßteich: firmaria nannte man ein Krankenhaus des Ordens; es muß deren in Königsberg mehrere gegeben haben. Nach einer am Schloßteiche stehenden firmaria (verdorben in Firmanei) wird oben der Schloßteich benannt.

2) Die Ausfertigung dieses Privilegs wird auf dem kgl. Oberlandesgericht zu Kbg. aufbewahrt (Generalacten I. 106); denn das richterliche Amt gehört heute dem Justizfiscus.